


AA-PG-00006368-3	Planungsgrundlagen PG 7 Fremdfirmen-Richtlinie			HPA 
	Verantwortlicher:	HPA_Leiter Produktion	Gültig ab:	

Vorwort


In der vorliegenden Richtlinie hat Heimbach die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf seinem Werksgelände festgeschrieben. Sie soll ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt-, Werks- und Brandschutzes gewährleisten. **Sie ist somit Bestandteil des mit der Fremdfirma geschlossenen Vertrages.**

Ziel der Firma Heimbach GmbH in diesem Zusammenhang ist es:

- Nach höchster Qualität zu streben.
- Die Umwelt, in der wir leben, zu schonen.
- Die Gesundheit aller Personen zu erhalten, die sich auf dem Werksgelände befinden.
- Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und Sicherheitsmängel sofort abzustellen.
- Arbeitsunfälle zu vermeiden.

Inhalte dieser Richtlinie

- Allgemeines
- Fremdfirmenmeldung und Voranmeldung
- Sicherheitsunterweisung
- Arbeitszeiten
- Koordinator*in/Anforderer*in
- Aufenthalt auf dem Heimbach Werksgelände
- Verkehrsregelung
- Alkoholverbot
- Rauchverbot
- Fremdfirmenausweis
- Filmen und Fotografieren
- Betreten nicht zugewiesener Arbeitsbereiche
- Be- und Entladearbeiten durch Fremdfirmen/Spediteure
- Arbeitsdurchführung und Erlaubnisscheinverfahren
- Sicherheitsgespräch
- Sicherheitsvorkehrungen/Persönliche Schutzausrüstung
- Erlaubnisscheinpflichtige Arbeiten
- Umwelt und Energie
- Gefahrstoffe
- Wasser gefährdende Stoffe
- Entsorgung / Abfälle
- Umgang mit Energie
- Benutzung von Werkseinrichtungen/Arbeitsmitteln
- Arbeitsmittel
- Werkseinrichtungen
- Verhalten bei Unfällen und/oder in Notfallsituationen

AA-PG-00006368-3	Planungsgrundlagen PG 7 Fremdfirmen-Richtlinie			HPA 
	Verantwortlicher:	HPA_Leiter Produktion	Gültig ab:	

Allgemeines

Diese Fremdfirmen-Richtlinie soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Werksgelände von Heimbach gewährleisten und kann von der Fremdfirma jederzeit auf der Heimbach-Homepage (www.heimbach.com) eingesehen werden.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, eine verantwortliche Person und dessen Vertreter*in für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie für die Bau- bzw. Montageausführung zu benennen. Bei Wechsel der verantwortlichen Person ist der/die Koordinator*in von Heimbach zu informieren.

Die Fremdfirma ist für die Erfüllung und Unterweisung dieser Fremdfirmen-Richtlinie sowie der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen, also insbesondere für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften seiner Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit einzusehen) gegenüber seinen Arbeitnehmer*innen allein verantwortlich. Er hat diese vor Aufnahme der Tätigkeit seinen Mitarbeiter*innen zur Kenntnis zu geben und diese bzgl. auftretender Gefahren sowie über Maßnahmen ihrer Abwendung zu unterweisen. Diese Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen dem/der Koordinator*in vorzulegen. Handelt es sich um Bauvorhaben im Sinne der Baustellenverordnung, so sind besondere Maßnahmen für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz und deren Koordination zu ergreifen.

Ferner ist die Fremdfirma für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

Diese Fremdfirmen-Richtlinie dient auch dem Schutz der Betriebsangehörigen von Heimbach sowie Gebäude, Maschinen und Einrichtungen vor Schäden jeglicher Art zu bewahren. Die Fremdfirma hat deshalb beim Arbeiten seine/ihre Sicherheitsvorkehrungen so zu treffen, dass nicht nur seine/ihre eigenen Arbeitnehmer*innen, sondern auch die Arbeitnehmer*innen von Heimbach und dessen Eigentum nicht gefährdet werden. Die Fremdfirma hat dabei die Verhältnisse des Betriebes von Heimbach zu berücksichtigen.


Das Bestehen einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung ist auf Verlangen von Heimbach durch die Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR nachzuweisen.

Verletzt die Fremdfirma diese Fremdfirmen-Richtlinie, so ist Heimbach berechtigt, eine Unterbrechung der Arbeiten zu verlangen, und zwar so lange, bis die Einhaltung der Fremdfirmen-Richtlinie sichergestellt ist. Im Wiederholungsfall ist Heimbach berechtigt, den Auftrag fristlos zu wandeln und von der Fremdfirma Schadensersatz zu verlangen.

Für den Arbeitseinsatz dürfen nur Personen bestimmt werden, die nach Alter, Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand und Fachkenntnissen hierzu geeignet sind. Die Fremdfirma verpflichtet sich, nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (Lohnsteuer, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung).

Die Beauftragung von Unterauftragnehmer*innen durch die Fremdfirma bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Heimbach. Werden von der Fremdfirma Unterauftragnehmer*innen eingesetzt, so sind diese unbedingt von der Fremdfirma über den Inhalt dieser Fremdfirmen-Richtlinie zu unterrichten und entsprechend zu verpflichten. Ansprechpartner*in und Verantwortliche/r für Heimbach ist grundsätzlich die Fremdfirma. Unterauftragnehmer*innen müssen in der Fremdfirmenmeldung gemeldet werden.

Bei Auftragsannahme ist Heimbach dazu verpflichtet, die Mitarbeiter*innen der Fremdfirma vor Aufnahme der Tätigkeit beim Empfang anzumelden. Die Fremdfirma hat die **Fremdfirmenmeldung** (siehe Heimbach Homepage: <https://www.heimbach.com/de/heimbach-gruppe/downloads>) ausgefüllt zurückzusenden.

AA-PG-00006368-3	Planungsgrundlagen PG 7 Fremdfirmen-Richtlinie			HPA 
	Verantwortlicher:	HPA_Leiter Produktion	Gültig ab:	

Die **Voranmeldung** erfolgt von Heimbach über eine Liste auf dem Heimbach-SharePoint unter folgendem Link:

[Fremdfirmen – Homepage \(sharepoint.com\)](#)

Zutritt zum Heimbach Werksgelände erhalten nur angemeldete Personen (Siehe Merkblatt auf der Homepage).

Allen Mitarbeiter*innen der Fremdfirma wird ferner **nur Zutritt zum Werksgelände gewährt**, wenn vorher eine **Sicherheitsunterweisung** erfolgt ist. Diese Mitarbeiter werden auf der Fremdfirmenmeldung dokumentiert und spätestens 2 Werktage vor Arbeitsantritt an Heimbach gesendet. Bei Ankunft wird den Fremdfirmenmitarbeitern ein Sicherheitsvideo vorgespielt. Die Schulung und das Video sind **12 Monate gültig**.

Der Empfang ist montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 12.45 Uhr besetzt. In der Regel sollte der erste Zutritt zur Firma während dieser Zeiten erfolgen. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind im Vorfeld mit dem/der Koordinator*in abzustimmen.

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen ist der/die von Heimbach eingesetzte/r Koordinator*in der Fremdfirma gegenüber weisungsbefugt. Der/die Koordinator*in erteilt die Arbeitsfreigabe, kontrolliert die Durchführung der Arbeit und nimmt das Arbeitsergebnis ab.

Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Fremdfirmen verpflichtet, bei der Durchführung und Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Fremdfirmen je nach Art und Tätigkeit, insbesondere sich und ihre Beschäftigten gegenseitig, über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Vertraglich zugesagtes **Hilfspersonal** von Heimbach ist bei Bedarf mindestens vier Tage vor Arbeitsbeginn bei/m dem/der Koordinator*in von Heimbach anzufordern.

Aufenthalt auf dem Werksgelände

Auf dem gesamten **Werksgelände gilt die StVO**, die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.


Die Einfahrt ist nur **zwecks Erledigung von Be- und Entladevorgängen** gestattet.

Eine Ausnahmeregelung (z. B. Werkstattwagen) bedarf der Rücksprache mit dem/der jeweiligen Koordinator*in von Heimbach.

Fahrzeugkontrollen durch Heimbach können bei Fahrzeugen von Fremdfirmen bei der Ein- und Ausfahrt durchgeführt werden.

Alkoholisierten oder sonst wie berauschten Personen ist der Aufenthalt auf dem Werksgelände nicht gestattet. Es ist verboten, Alkohol oder berauschende Mittel mit auf das Werksgelände zu bringen. Im Übrigen gilt auf dem gesamten Werksgelände ein **Alkohol- und Drogenverbot** für Mitarbeiter*innen von Heimbach und analog für Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen.

Das **Rauchen** ist grundsätzlich auf dem gesamten Werksgelände verboten. Nur an den besonders gekennzeichneten Stellen im Betrieb (Raucherplätze) ist es erlaubt.

AA-PG-00006368-3	Planungsgrundlagen PG 7 Fremdfirmen-Richtlinie			HPA 
	Verantwortlicher:	HPA_Leiter Produktion	Gültig ab:	

Die Anmeldung beim Betreten des Werksgeländes erfolgt über den Empfang. Der hier erhaltene **Fremdfirmenausweis** ist jederzeit gut sichtbar zu tragen.

Filmen und Fotografieren ist nicht erlaubt.

Das Betreten nicht zugewiesener Arbeitsbereiche ist verboten.

Anlieferer/Spediteure, die auf dem Werksgelände Be- und Entladerarbeiten durchführen, haben **Sicherheitsschuhe** zu tragen.

Arbeitsdurchführung und erlaubnisscheinpflichtige Arbeiten

Allen Mitarbeitern der Fremdfirma wird ferner nur Zutritt zum Werksgelände gewährt, wenn vorher eine **Sicherheitsunterweisung** erfolgt ist. Die hier festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind bindend, eine Aufnahme der Tätigkeit ohne Sicherheitsunterweisung ist verboten. Die Sicherheitsunterweisung ist gültig für 12 Monate.

Der/die Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Einhaltung der Betriebs-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe verantwortlich. Diese Vorschriften von Heimbach sind im Bedarfsfall über den/die Koordinator*in einzusehen (noch alter SharePoint: HMB > Sicherheit Gesundheit Umwelt > Arbeits- und Gesundheitsschutz).

Grundsätzlich ist dort **persönliche Schutzausrüstung** (PSA) zu tragen, wo dies durch die Betriebsanweisung gemäß der GefStoffV und DGUV Vorschrift 1 oder Kennzeichnung der Pflichtbereiche vorgegeben ist. Die Unterweisung über die richtige Benutzung hat durch den/die Verantwortliche/n der Fremdfirma zu erfolgen. Bei nicht vorhandener PSA darf die Tätigkeit nicht ausgeführt werden.

Arbeiten oberhalb laufender Produktionsanlage sind strengstens verboten.


Bei Arbeiten oberhalb bestehender Arbeitsstellen und Verkehrsflächen (Wege, Eingänge, usw.) sind zum Schutz gegen herunterfallende Gegenstände Schutzdächer zu erstellen, oder Räume sind entsprechend abzusichern.

Brandschutztüren mit automatischer Schließvorrichtung dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden. Notausgänge, Brandbekämpfungseinrichtungen, sowie Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten und dürfen nicht durch Materialien verstellt werden.

Baugruben und sonstige Bodenvertiefungen (Schächte, Kanäle) sind grundsätzlich durch Geländer zu sichern (Seile, Ketten etc. genügen nicht!). Für die Erstellung und den Betrieb von erforderlichen Allgemein- und Sonderbeleuchtungen sorgt die Fremdfirma unter Einhaltung der Betriebs-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Diese Vorschriften von Heimbach sind im Bedarfsfall über den/die Koordinator*in einzusehen (SharePoint: HMB > Sicherheit Gesundheit Umwelt > Arbeits- und Gesundheitsschutz).

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist die zuständige Fachabteilung von Heimbach über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung zwischen Koordinator*in und der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert wurde (z. B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

Die Lagerung von Material, Gerüsten etc. ist nur an solchen Plätzen zulässig, die ausdrücklich von Heimbach zugewiesen werden. Bei Beendigung der täglichen Arbeit ist der Arbeitsplatz so aufzuräumen, dass niemand durch abgestelltes Material, Werkzeuge usw. behindert oder gefährdet wird. Schutt, Schrott, Holzverkleidungen und sonstige Abfälle sind zu entfernen und ordnungs-gemäß zu entsorgen. Der Arbeitsplatz muss nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt werden und ist sauber zu verlassen.

AA-PG-00006368-3	Planungsgrundlagen PG 7 Fremdfirmen-Richtlinie			HPA 
	Verantwortlicher:	HPA_Leiter Produktion	Gültig ab:	

Die Errichtung von Baubuden, Aufenthalts- bzw. Gerätewagen bedarf auf jeden Fall einer besonderen Genehmigung durch Heimbach.

Erlaubnisscheinpflichtige Arbeiten sind erst nach Festlegung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen (schriftlich) und anschließender Freigabe durch Heimbach durchzuführen. Der Erlaubnisschein ist von Heimbach und von der Fremdfirma zu unterzeichnen. Die Fremdfirma hat den Erlaubnisschein auf Verlangen vorzuzeigen und meldet die Beendigung der Arbeiten an Heimbach.

Folgende Arbeiten fallen unter diese Regelung:

- Arbeiten an der zentralen Gasversorgung,
- Befahren von Behältern / Arbeiten in engen Räumen,
- Abschaltung elektrischer Anlagen,
- Erd-, und Aushubarbeiten,
- Schweiß-, Schneid-, Trenn-, und Lötarbeiten,
- Arbeiten an der zentralen Druckluftversorgung,
- Arbeiten an Dampf- und Kondensat-Leitungen.

Falls laut Erlaubnisschein eine **Brandwache** erforderlich ist, ist diese von der Fremdfirma zu stellen und der angegebene Zeitraum einzuhalten. Grundsätzlich ist nach Abschluss von Dachdeckerarbeiten, bei denen mit offener Flamme gearbeitet wurde, eine Brandwache von einer Stunde zu stellen.

Eine eigenständige Durchführung der oben aufgeführten Tätigkeiten ohne Erlaubnisschein ist **strengstens verboten**.

Eine notwendige Abschaltung von Sicherheitsanlagen, z. B. der Brandmeldeanlage, hat nur nach Absprache und durch Mitarbeiter*innen von Heimbach zu erfolgen. Diese sind gesondert zu dokumentieren (Vordruck Empfang).

Autogenschweißgeräte sind nach Beendigung der täglichen Arbeit an den dafür vorgesehenen Platz: Stellfläche Außenbereich, Ausgang Werkstatt Schweißraum, abzustellen.

Bei Schweiß-, Schneid-, Trenn-, und Lötarbeiten stellt die Fremdfirma einen ausreichenden Brandschutz sicher. Insbesondere sind in ausreichender Zahl Feuerlöscher bereitzuhalten und diese nach Gebrauch dem/der Koordinator*in zu melden.


Umwelt und Energie

Bei der Verwendung von **Gefahrstoffen** müssen die neuesten Sicherheitsdatenblätter, Unfallmerkblätter und Verfahrensbeschreibungen sowie die Betriebsanweisung nach Gefahrstoffverordnung vor Ort vorhanden und dem/der jeweiligen Mitarbeiter*in der Fremdfirma bekannt sein.

Großmengen von brennbaren Flüssigkeiten sowie Gefahrstoffen sind nach Rücksprache mit dem/der Koordinator*in in dem dafür vorgesehenen Lager von Heimbach zu deponieren.

Tagesgebrauchsmengen von brennbaren Flüssigkeiten sowie Gefahrstoffen dürfen nur im Abstand von mindestens 5 m von Fenstern, Türen bzw. benachbarten Bauten gelagert werden.

Die **Verwendung von Gefahrstoffen** ist Heimbach in der **Fremdfirmenmeldung** vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen.

AA-PG-00006368-3	Planungsgrundlagen PG 7 Fremdfirmen-Richtlinie			HPA 
	Verantwortlicher:	HPA_Leiter Produktion	Gültig ab:	

Für Arbeiten an **AwSV-Anlagen** ist vor Aufnahme der Arbeiten der Fachbetriebsnachweis gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nachzuweisen. Beim Umgang (Verwendung/ Lagerung) mit **wassergefährdenden Stoffen** ist sicherzustellen, dass keine solche Stoffe in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen können. Hierzu sind in Absprache mit dem/der Koordinator*in von der Fremdfirma geeignete und ausreichende Lagereinrichtungen, Auffangwannen bzw. Aufsaug-materialien bereit zu halten.

Alle nicht verwendeten, von der Fremdfirma mitgebrachten Stoffe/Abfälle, sind auch von dieser wieder mitzunehmen. **Es ist verboten, Öle, Gifte, Emulsionen, Farben, Säuren, Laugen, brennbare Flüssigkeiten, Lösemittel oder dergleichen in die Kanalisation oder in das Gelände zu schütten.**

Der Umgang mit eingesetzter Energie (Strom, Gas, Öl) hat ressourcenschonend zu erfolgen. Dabei ist durch die Fremdfirma besonders auf die unnötige Vergeudung in Pausenzeiten und beim Verlassen der Arbeitsstätte zu achten.

Benutzung von Werkseinrichtungen/Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel, die zur Verrichtung der Arbeit notwendig sind, hat die Fremdfirma zu stellen. Diese müssen den geltenden Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Grundsätzlich dürfen nur Betriebsmittel/-einrichtungen verwendet werden, die im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften geprüft worden sind. Dies entbindet den/die Benutzer*in nicht davon, vor der Benutzung des Arbeitsmittels eine Sicht- und Funktionskontrolle durchzuführen.

Heimbach stellt der Fremdfirma die Benutzung von Sozialeinrichtungen, Umkleidemöglichkeiten, Dusch- und Waschmöglichkeiten, WC-Anlagen, Pausenräume sowie eine Werkskantine zur Verfügung. Die Mitarbeiter der Fremdfirma verpflichten sich, diese bestimmungsgemäß zu verwenden. Missbrauch und Beschädigung kann zur Regressmaßnahme der Fremdfirma führen.

Die Benutzung von **Werkseinrichtungen/Arbeitsmittel** (Hebezeuge, Gerüste, Flurförderzeuge, Krananlagen, Hubarbeitsbühnen etc.) hat nur in Absprache mit dem/der Koordinator*in und im Ausnahmefall zu erfolgen. Sollten Flurförderzeuge, Krananlagen, sowie Hubarbeitsbühnen zur Erfüllung der Arbeit selbstständig durch die Fremdfirma benutzt werden, so ist die schriftliche Beauftragung (Fahrausweis) der Fremdfirma vorzulegen. Dies gilt auch, wenn oben aufgeführte mitgebrachte Arbeitsmittel auf dem Werksgelände zum Einsatz kommen.

Eine Benutzung von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Krananlagen ohne diese schriftliche Beauftragung (Fahrausweis) ist nicht erlaubt. Berechtigte Mitarbeiter*innen der Fremdfirma sind von Heimbach vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu unterweisen. Für die betriebssichere, vorschriftsmäßige Erhaltung und Benutzung hat die Fremdfirma selbst zu sorgen. Die Fremdfirma benutzt diese Einrichtungen auf eigene Gefahr. Von Ansprüchen Dritter (auch seiner Arbeitnehmer*innen) stellt die Fremdfirma Heimbach durch Anerkennung dieser Fremdfirmen-Richtlinie frei.


Mitarbeitern*innen der Fremdfirma ist es nicht gestattet, selbstständig Materialien aus dem Magazin-Shuttle zu entnehmen. Zentrale Anforderung hat über das Magazin zu erfolgen

Verhalten bei Unfällen und/oder Notfallsituationen

Unfälle und Brände sind sofort über

Notruf 112 (Unfall / Feuer)

zu melden. Anzugeben sind **Ort des Unfalls/Brandes, Anzahl der Verletzten, Name des/der Meldenden sowie Art und Schwere der Verletzungen.**

AA-PG-00006368-3	Planungsgrundlagen PG 7 Fremdfirmen-Richtlinie			HPA 
	Verantwortlicher:	HPA_Leiter Produktion	Gültig ab:	

Soweit wie möglich sind unter Beachtung der Sicherheit Erste-Hilfe-Leistungen und Löschversuche zu unternehmen. Eine Erstversorgung kann Vorort durch eine/n Ersthelfer*in oder in der Sanitätsstation **(Tel.: 112)** erfolgen.

Beinaheunfälle/Kleinverletzungen sind dem/der Koordinator*in unmittelbar mitzuteilen und im jeweiligen Verbandbuch zu dokumentieren.

Bei allen **Personenschäden** ist der/die Koordinator*in zu informieren. Von der Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft hat die Fremdfirma eine Kopie unaufgefordert der Abteilung Arbeitssicherheit von Heimbach zuzustellen.

Im **Brandfall** ertönt über die Sirene ein Feueralarm. Jeder auf dem Werksgelände ist verpflichtet, den Arbeitsbereich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Die Benutzung von Aufzügen ist in einer solchen Situation nicht gestattet. Nach dem Verlassen des Gebäudes ist der **zugewiesene Sammelplatz** sofort aufzusuchen. Der/die zuständige Koordinator*in ermittelt die Vollzähligkeit und gibt diese Information an die Einsatzkräfte weiter.

Schaltet die Fremdfirma staatliche oder berufsgenossenschaftliche Aufsichtsbehörden auf dem Werksgelände ein, ist dieses vorher dem/der Koordinator*in zu melden.